



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/in  
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Häart 148  
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: ---  
Ihre Nachricht vom: ---  
Mein Zeichen: IV 602-212-29.25.1-73  
IV 602-212-29.111.3-26  
Meine Nachricht vom: ---  
Michael Bestmann  
Michael.Bestmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3298  
Telefax: 0431 988-3299  
PC-Fax: 0431 988-614-3298

19.11.2007

**Ausländerrecht**  
**Prüfung nach § 73 Abs. 2a AsylVfG**  
**Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 26 Abs. 3 AufenthG**

Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist das Bundesamt verpflichtet, spätestens drei Jahre nach Unanfechtbarkeit einer Anerkennung der Asylberechtigung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, ob diese Entscheidungen zu widerrufen sind. In den Fällen, in denen die entsprechenden Bundesamtsentscheidungen vor dem 01.01.2005 unanfechtbar geworden sind (Altfälle), hat die Prüfung nach § 73 Abs. 2a AsylVfG gemäß § 73 Abs. 8 AsylVfG bis zum 31.12.2008 zu erfolgen.

Das Bundesamt hat aufgrund der engen gesetzlichen Frist des § 73 Abs. 8 AsylVfG mit der Bearbeitung der vor dem 01.01.2005 unanfechtbar abgeschlossenen Altfälle begonnen. In diesem Zusammenhang versendet das Bundesamt gegenwärtig zur Vorbereitung von Entscheidungen in relevanten Einzelfällen die in Kopie beigefügte Formblattanfrage an die zuständigen Ausländerbehörden.

Die Regelung des § 73 Abs. 2a AsylVfG steht im engen Zusammenhang mit der Regelung des § 26 Abs. 3 AufenthG. Danach ist einem Ausländer eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitzt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylenerkennung bzw. Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Da eine entsprechende Übergangsregelung nicht besteht, kann § 26 Abs. 3 AufenthG nur auf Fälle Anwendung finden, in denen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erteilt worden sind. Dies war frühestens ab dem 01.01.2005 möglich. Anträge auf Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 26 Abs. 3 AufenthG können daher erst ab dem 01.01.2008 bearbeitet werden.



Michael Bestmann



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Bearbeitende Stelle:**  
**Referat Außenstelle Lübeck**

Hausanschrift: Vorwerker Straße 103  
 23554 Lübeck

Postanschrift: Vorwerker Straße 103  
 23554 Lübeck

Tel.: 045140060  
 Fax: 04514006299

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
3.21.20

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
[redacted]  
(bei Antwort bitte angeben)

(Durchwahl)  
100

Datum  
19.11.2007

**Asylverfahren des/der**

Vorname/NAME

geb. am

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der anstehenden Prüfung i.S.d. § 73 Abs. 2 a AsylVfG, Voraussetzung für die mögliche Erteilung einer Niedererlassungserlaubnis (NE) nach § 26 Abs. 3 AufenthG (vgl. anliegendes Merkblatt), bitte ich um Ihre Mithilfe.

1. Bitte teilen Sie mir mit,

a) ob zwischenzeitlich der Status i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) weggefallen ist (ggf. Wegfallgrund angeben):

- Einbürgerung
- erloschen am .....
- verstorben am .....

Hinweise/Anmerkungen: .....

b) ob - bei noch bestehendem Status i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) – bereits eine NE außerhalb § 26 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 73 Abs. 2 a AsylVfG erteilt wurde oder demnächst zur Erteilung ansteht,

- NE bereits erteilt/ Erteilung steht bevor
- NE nicht beantragt

Hinweise/Anmerkungen: .....

c) bzw. ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer NE nicht vorliegen wegen

- besonderer Umstände (z.B. Straffälligkeit, Sicherheitsaspekte).....
- unbekanntem Aufenthalts, zumindest seit .....
- dauerhafter Ausreise nach ...../unbekannt
- .....

Hinweise/ Anmerkungen: .....

2. Ich bitte Sie desweiteren um Mitteilung

a) der **aktuellen Anschrift** des Ausländers (falls „unbekannt verzogen“ letzte bekannte Anschrift):

b) ob im Falle eines Widerrufs eine Aufenthaltsbeendigung konkret beabsichtigt ist und deshalb eine Entscheidung des Bundesamtes zu sonstigen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG benötigt wird:

ja, wegen: .....  nein

..... ist eine Aufenthaltsbeendigung konkret beabsichtigt;  
 mögliches Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG, z.B: schwerwiegende Erkrankung  
..... (bitte Unterlagen beifügen)

c) ob Erkenntnisse vorliegen, die eine vorrangige Bearbeitung erforderlich machen;

ja, wegen: .....  nein

Sollte Straffälligkeit vorliegen, wird um Übersendung eines Auszugs aus dem Strafregister gebeten. Liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor, bitte ich um Mitteilung (vgl. z.B. §§ 25 Abs. 3 S. 2, 47 Abs. 1 S. 2, 53 ff., 60 Abs. 8 AufenthG).

Von einer Übersendung der Ausländerakte bitte ich zunächst abzusehen.

Bitte beantworten Sie diese Anfrage umgehend bzw. geben Sie mir spätestens nach einem Monat Zwischenricht. Ich danke für Ihre Bemühungen.

Im Auftrag  
Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Kiefer

**Rücksende-Vfg. der ABH**

Ur./Kopie/Fax zurück an Bundesamt mit erbetenen Angaben und (ggf.) Anmerkungen

Ur./Kopie/Fax zurück an Bundesamt mit Hinweis: Die ABH-Zuständigkeit hat gewechselt. Dies gilt für alle angefragten Personen / für .....

(bitte ggf. die zuständige ABH angeben)

(Stempel und Unterschrift der ABH)

**Hinweise:**  
• Sofern die Anfrage mehr als eine Person betrifft, und Sie nicht einheitlich antworten können, wird gebeten, für abweichend zu beantwortende Personen jeweils eine eigene Kopie anzufertigen und darauf zu antworten.  
• Sind Ihnen Bindungen bekannt, zu denen nicht angefragt wurde, deren Bearbeitung aber zusammen mit der/den angefragten Person(en) sinnvoll ist, bitte ich dies hier anzugeben:

### Hinweise zu Formblattanfragen des Bundesamtes im Rahmen der Neuregelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG durch das Zuwanderungsgesetz (ZuwG)

Zur bisherigen Pflicht des Bundesamtes zur Prüfung und Durchführung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) wurde durch das ZuwG die sog. Dreijahresprüfung von Statusgewährungen i.S.v. Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG hinzugefügt. Dies steht in engem Zusammenhang mit § 26 Abs. 3 AufenthG, der grundsätzlich einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis (NE) einräumt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2 a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des ZuwG, d.h. dem 01.01.2005. Dieser Beginn gilt derzeit auch für Altfälle. Altfälle sind solche, in denen Personen ihren Status bereits vor dem 01.01.2005 unanfechtbar zuerkannt bekommen hatten.

Im Hinblick auf die große Zahl von Altfällen mit teilweise langen Aufenthaltsdauern hat das Bundesamt begonnen, diese Fallgruppe zu bearbeiten.

Da bei Altfällen, in denen Art. 16 a Abs. 1 GG zuerkannt wurde, der Ausländer grundsätzlich schon eine NE besitzt (§ 101 AufenthG), sind hinsichtlich des Erhalts einer NE grundsätzlich nur solche Altfälle zu prüfen, in denen § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt worden war und noch keine NE aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erteilt wurde oder sonstige Umstände vorliegen, die eine Prüfung obsolet machen (z. B. Einbürgerung, Tod).

In diesem Zusammenhang ist das Bundesamt auf die Unterstützung der Ausländerbehörden angewiesen, weil die Datenbestände nicht immer aktuell sein können oder oft Veränderungen konkret anstehen, welche die Datenbestände noch nicht ausweisen, aber eine Prüfung entbehrlich machen (z.B. anstehende NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG, Einbürgerung, baldige dauerhafte Rückkehr ins Heimatland u. dgl.).

Hierzu werden relevante Sachverhalte einzelfallbezogen mit beigefügtem Formblatt erbeten. Angefragt wird grundsätzlich zu Altfällen ab 1995, zu denen hier eine unanfechtbare Statusgewährung i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG verzeichnet ist, soweit eine NE im AZR nicht schon eingetragen ist oder aus anderen Gründen klar ist, dass es keiner Prüfung mehr bedarf.

Sofern Ihnen Altfälle aus der Zeit vor 1995 bekannt sein sollten, in denen noch keine NE erteilt wurde, aber nun nach § 26 Abs. 3 eine NE erteilt werden könnte, wird um Mitteilung gebeten. Gleiches gilt hinsichtlich von Personen ohne NE mit ausländischer, auf Deutschland übergegangener Verantwortung, da hier insoweit keine Erkenntnisse vorliegen, weil kein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wurde.

Zur Klarstellung: Mitteilungen des Bundesamtes, dass kein Widerruf erfolgt, sind nur dann Mitteilungen i.S.d. § 26 Abs. 3 AufenthG, wenn sie ausdrücklich als Mitteilung i.S.d. § 73 Abs. 2 a AsylVfG bezeichnet sind.

Soweit Sie Hinweise zur Optimierung der Abwicklung oder Anregungen zum Formblatt haben und dergleichen, würde das Bundesamt sich über eine Mitteilung von Ihnen freuen, ganz einfach formlos an Referat 423, 90343 Nürnberg, gern auch per Fax an die 0911/943-7799.